



Gabi Schäfer

Mangelhafte Aufklärung – Zahnarzt verurteilt!

Die Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm hat am 18. Mai 2016 eine Mitteilung herausgegeben, bei der es um die Verurteilung eines Zahnarztes wegen mangelhafter Aufklärung geht.

In der Pressemitteilung heißt es dazu: „Der 1982 geborene Kläger aus Bielefeld suchte im Juli 2013 die Zahnarztpraxis des beklagten Zahnarztes in Bielefeld auf. Er litt unter Zahnschmerzen im Unterkiefer und gab an, Angstpatient zu sein. Der Beklagte erneuerte die Verplombung zweier Zähne im Unterkiefer und betäubte den zu behandelnden Bereich des Unterkiefers zuvor mittels Leitungsanästhesie, indem er dem Kläger eine Betäubungsspritze setzte. Eine Behandlung mittels intraligamentärer Anästhesie zog der Beklagte nicht weiter in Betracht und klärte den Kläger insoweit nicht auf. Am Tage nach der Behandlung teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass seine Zunge kribbeln würde und taub sei. In der Folgezeit hat der Kläger geltend gemacht, der Beklagte habe beim Spritzen behandlungsfehlerhaft den Zungennerv geschädigt. Mit Ausnahme der Spitze sei seine Zunge dauerhaft gefühllos geworden. Außerdem sei er vor der Behandlung nicht über eine mögliche Nervschädigung aufgeklärt worden. Vom Beklagten hat der Kläger deswegen Schadensersatz verlangt, unter anderem 7.500 Euro Schmerzensgeld.“

Die Klage war erfolgreich und dem Kläger wurde Schadensersatz zugesprochen – allerdings nicht wegen fehlerhafter Behandlung – denn der Senat betonte in der Urteilsbegründung, dass auch bei einer fachgerechten Leitungsanästhesie eine Nervschädigung als Komplikation auftreten kann. Nein – der Zahnarzt wurde verurteilt, weil er es versäumt hat, den Kläger über die – neben der Leitungsanästhesie bestehende – Möglichkeit einer intraligamentären Anästhesie aufzuklären. Das Gericht führte dazu weiter aus: „Im vorliegenden Fall der Behandlung eines Angstpatienten sei die intraligamentäre Anästhesie eine echte Behandlungsalternative zur Leitungsanästhesie gewesen. Beide Behandlungsmethoden wiesen unterschiedliche Risiken und Erfolgschancen auf. Die Leitungsanästhesie habe den Vorteil, dass sie vergleichsweise schnell durchgeführt werden könne.

Als Nachteil sei bei ihr insbesondere die Gefahr – wenn auch sehr selten – der Nervverletzungen zu berücksichtigen. Der Vorteil der intraligamentären Anästhesie liege insbesondere darin, dass eine Nervverletzung nicht möglich sei. Allerdings sei bei ihr nachteilig, dass sie beim betäubten Zahn für bis zu 24 Stunden eine Aufbissempfindlichkeit hervorrufen und dass es zu Nekrosen an der Schleimhaut und dem Zahnfleisch in den Zahnzwischenräumen kommen könne. Eine Situation, die eine intraligamentäre Anästhesie aus zahnmedizinischen Gründen ausgeschlossen hätte, habe beim Kläger nicht vorgelegen.

Die intraligamentäre Anästhesie habe jedenfalls im Jahre 2013 zum Standard in der ambulanten zahnmedizinischen Praxis gehört, über die ein Patient – auch nach der Einschätzung des zahnmedizinischen Sachverständigen – aufzuklären sei, damit er die einzusetzende Anästhesieform auswählen könne. Dass die zahnmedizinische Praxis von der insoweit gebotenen Aufklärung aus Zeitgründen absehe, ändere die bestehende Aufklärungspflicht nicht.“

Natürlich ist die Patientenaufklärung mit herkömmlichen Mitteln (Papier und Stift) zeitaufwendig und ein betriebswirtschaftliches Fiasko. Doch jeder Paketbote hält einem bei der Auslieferung ein Gerät vor die Nase, auf dem der Empfang einer Sendung papierlos quittiert wird – warum also nicht auch „papierlos“ in der Zahnarztpraxis? Die „Ja, aber“-Sager kommen natürlich sofort mit dem Signaturgesetz, wobei der Patient mit seiner Signierkarte und einer „sicheren Signaturerstellungseinheit“ in der Praxis vorstellig werden muss. Dem ist entgegenzuhalten, dass in einer Zahnarztpraxis nur sogenannte „formfreie Vereinbarungen“ anfallen, bei denen eine „Fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)“ oder sogar nur eine „Einfache elektronische Signatur (EES)“ wie beim Paketdienst zum Einsatz kommen können.

Dieses Verfahren wird bei SignaDoc® verwendet: Hier wird aus Befund und geplanter Therapie ein individueller Aufklärungsbogen erzeugt, der genau auf den Patientenfall zugeschnitten ist. Der Patient unterschreibt

auf einem Tablet-Computer den Aufklärungsbogen und zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. für Mehrkosten bei Füllungen, und alles wird sofort automatisch archiviert. Ähnlich wird auch mit der Anamneseerhebung verfahren: nach Auswahl des Patienten wird ein nach Alter und Geschlecht individualisierter Anamnesebogen erzeugt, der auf dem Tablet-Computer ausgefüllt und elektronisch unterschrieben wird. Auch hier erfolgt eine automatische Archivierung.

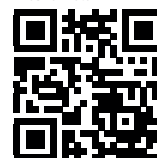
Interessiert? Eine kostenlose Probeinstallation (auch ohne Tablet-Computer) bestellen Sie unter www.synadoc.ch

INFORMATION

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

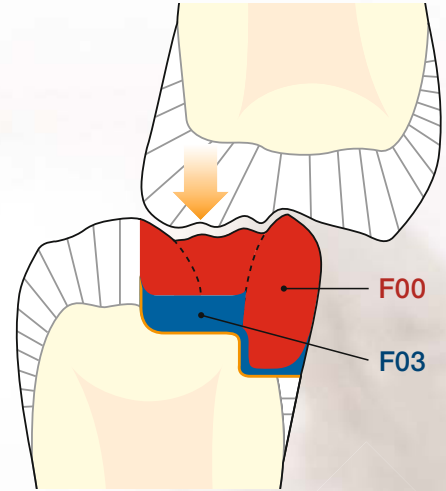
Infos zur Autorin



BEAUTIFIL Flow Plus

Injizierbares Hybrid-Komposit

- Geeignet für alle Kavitätenklassen
- Einfache Anwendung und schnelle Politur
- Natürliche Ästhetik über Chamäleon-Effekt
- Hohe Radiopazität
- Nachhaltige Fluoridfreisetzung



F00 – Zero Flow

Standfest mit außergewöhnlicher Modellierbarkeit zum mühelosen Formen der okklusalen Anatomie, Randleisten und komplizierter Oberflächendetails



F03 – Low Flow

Moderate Fließfähigkeit zur Restauration von Fissuren, gingivanahen Defekten und zum Auftragen als Baseline



www.shofu.de

Official Partner



Minimally Invasive
Cosmetic Dentistry